



22. Sep. 1986

1570

Weiterführung der Zusammenarbeit der Schweiz mit  
 der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA)

**Weiterführung der Zusammenarbeit der Schweiz mit  
 der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA)**

Aufgrund des Antrages des EDA und des EVD vom 12. September 1986

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

**beschlossen**

1. Der Bericht über die Haltung der Schweiz gegenüber IDA VIII wird in zustimmendem Sinne zur Kenntnis genommen.
2. Die vorgeschlagene Sprachregelung für die Vertreter der Schweiz an den kommenden Treffen der Bretton Woods Institutionen wird genehmigt.
3. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten werden ermächtigt, mit der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) in Verhandlungen über die Abwicklung von Kofinanzierungen während der IDA VIII Periode zu treten.

Protokollauszug an:

ohne /  mit Beilage

z.V. z.K.	Dep.	Anz.	Akten
X	EDA	10	-
	EDI		
	EJPD		
	EMD		
X	EFD	7	-
X	EVD	21	-
	EVED		
X	BK	1	-
X	EFK	2	-
X	Fin.Del.	2	-

Für getreuen Auszug  
 der Protokollführer



## Zusammenfassung

### Weiterführung der Zusammenarbeit der Schweiz mit der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA)

Unsere Zusammenarbeit mit der IDA hat sich in den letzten Jahren verstärkt. An der IDA VII (1985-87) haben wir uns in der Form von Kofinanzierungen mit 200 Mio.Fr. (ca. 1 % der Aufstockung) beteiligt. Im Rahmen der Sonderfazilität für das subsaharische Afrika - die von IDA organisiert und administriert wird - hat die Schweiz einen nicht wiederholbaren einmaligen Beitrag von 80.4 Mio.Fr. geleistet.

Das Prinzip einer Weiterführung und einer Erhöhung unserer Kofinanzierungen mit der IDA ist unumstritten. Die Entwicklung der letzten Jahre (internationale Wirtschaftslage, die Rolle der IDA in der Verschuldungsfrage, die grundsätzlich positive Haltung der Schweiz gegenüber der Baker Initiative) bestätigen die Notwendigkeit einer schweizerischen Beteiligung an dieser Solidaritätsaktion.

Aufgrund der guten Erfahrungen, die mit den Kofinanzierungen im Rahmen der IDA VII und des Afrika-Sonderfonds gemacht wurden, schlagen wir vor, unseren Beitrag an IDA VIII in der gleichen Form wie bei IDA VII zu gestalten. Der Entscheid des Bundesrates über die Höhe des Beitrages an IDA kann erst nach dem Aufstockungsentschluss der IDA-Geberländer festgelegt werden. Wir werden bei der Bestimmung dieses Beitrages der entwicklungs-, aussen- und aussenwirtschaftspolitischen Wichtigkeit einer angebrachten Beteiligung der Schweiz sowie den internen finanziellen und politischen Grenzen Rechnung tragen müssen. In der beiliegenden Sprachregelung beschränken wir uns auf das Prinzip einer Weiterführung unserer Zusammenarbeit mit der IDA in Form von Kofinanzierungen und mit dem Bekenntnis des Willens, unsere Zusammenarbeit mit der IDA soweit möglich zu verstärken.



EIDGENÖSSISCHES VOLKS-  
WIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT  
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

2301.27

Bern, den 12. September 1986

An den Bundesrat

**Weiterführung der Zusammenarbeit der Schweiz mit  
der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA)**

I. Einleitung

Ende September/anfangs Oktober tagen in Washington die Zehnergruppe, der Interimsausschuss und der Entwicklungsausschuss des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank sowie die Jahresversammlung der Bretton Woods Institutionen. Die Schweiz ist an diesen Sitzungen durch Herrn Bundesrat Stich (Zehnergruppe) sowie als Beobachter durch Nationalratspräsident Languetin (Interimsausschuss und Jahrestagung) sowie Staatssekretär Sommaruga (Entwicklungsausschuss und Jahrestagung) vertreten.

Es ist anzunehmen, dass die Verhandlungen über IDA VIII anlässlich einer Tagung der IDA Deputies Ende September mit einem Beschluss, die IDA auf 12 Milliarden aufzustocken, enden werden.

Die Wiederaufstockung der IDA (IDA VIII) wird deshalb ein wichtiges Thema dieser Sitzungen sowie der bilateralen Gespräche der Schweizer Vertreter mit der Weltbank und anderen Geberländern sein.

Wir beantragen hiermit, Grundsätze für eine allgemein verbindliche Sprachregelung betreffend die Gestaltung und die Prinzipien der Zusammenarbeit unseres Landes mit der IDA festzulegen und das EVD und das EDA zu beauftragen, mit der IDA Verhandlungen über die praktische Gestaltung einer solchen Zusammenarbeit zu führen.

## II. Die Haltung der Schweiz gegenüber der IDA

### 1. Die bisherigen Beziehungen der Schweiz mit der IDA

Die IDA ist eine Tochterorganisation der Weltbank, die Darlehen zu sehr günstigen Bedingungen an die ärmeren Entwicklungsländer zur Verwirklichung von entwicklungspolitischen prioritären Projekten und Programmen gewährt.

Die schweizerische Zusammenarbeit mit IDA geht auf 1967 zurück:

- Die Schweiz hat an der zweiten und dritten Wiederaufstockung der IDA mit je 52 Mio. respektive 130 Mio. Franken mitgemacht;
- Ein negativer Volksentscheid im Jahre 1976 hinsichtlich eines Darlehens von 200 Mio. Franken für die vierte Wiederaufstockung hatte zur Folge, dass die Schweiz weder an der vierten noch an der fünften Wiederaufstockung der IDA beteiligt war;
- An der sechsten Wiederaufstockung (IDA 6 und IDA 6 bis) für 1981-84 hat sich die Schweiz mit folgenden Massnahmen beteiligt:
  - Umwandlung der zwei früheren Darlehen in Geschenke (Gegenwartswert ca. 28 Mio. Franken)
  - Mitfinanzierung von IDA-Projekten im Rahmen von ca. 30-40 Mio. Franken pro Jahr;
- Im Rahmen der siebten Wiederaufstockung (1985-87) wurden Verbesserungen in unserer Zusammenarbeit mit der IDA erzielt, sowohl bezüglich Volumen, Berechenbarkeit als auch in der Strukturierung der schweizerischen Leistungen:
  - (i) die Kofinanzierungen wurden auf 200 Mio. Franken erhöht, was fast einer Verdoppelung gegenüber IDA 6 entspricht;
  - (ii) ein Briefwechsel zwischen der Schweiz und der IDA verpflichtete die Schweiz zu diesen Kofinanzierungen und anerkannte offiziell die schweizerischen Leistungen als einen Beitrag der Schweiz im internationalen Bemühen zur Aufstockung der IDA;



(iii) ein Abkommen wurde unterzeichnet, das die Modalitäten der schweizerischen Kofinanzierungen festlegte;

- Im Rahmen der Sonderfazilität für das subsaharische Afrika - die von der IDA organisiert und administriert wird - hat die Schweiz einen Beitrag von 80.4 Mio.Fr. geleistet. Dieser einmalige Beitrag - der nicht nach dem Prinzip des burden sharing erfolgte - muss als eine nicht wiederholbare Notaktion angesehen werden. Die Aufgaben der Sonderfazilität sind von der IDA in die Aufstockungsverhandlungen von IDA VIII integriert worden.

Durch diese verschiedenen Aktionen während der letzten 20 Jahre hat der Bundesrat

- seinem Willen Ausdruck gegeben, sich an den Anstrengungen der anderen Länder im Rahmen der IDA zugunsten der ärmeren Länder zu beteiligen;
- dem schweizerischen Engagement eine deutlichere und nach aussen sichtbare Form, die den Beiträgen der übrigen Geberländer nahekommt, geben;
- der Nicht-Mitgliedschaft der Schweiz an der IDA voll Rechnung getragen, indem er den Schweizer Beitrag in einer Form gewährt, die eine aktive Beteiligung der Schweiz an der Vorbereitung und Durchführung der Kredite gewährleistet.

## 2. Gründe für eine Weiterführung der Zusammenarbeit mit der IDA

Wir haben in der Botschaft über die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit und der Finanzhilfe zugunsten von Entwicklungsländern (BB1 1984 II 1) sowie in unserem Antrag über die Weiterführung der Zusammenarbeit der Schweiz mit der IDA die Gründe für eine Weiterführung der Zusammenarbeit mit der IDA dargelegt. Sie bleiben weiterhin gültig. Die Entwicklungen der letzten Jahre (internationalen Wirtschaftslage, die



Rolle der IDA in der Verschuldungsfrage, die grundsätzlich positive Haltung der Schweiz gegenüber der Baker Initiative, etc.) bestätigen die Notwendigkeit einer schweizerischen Beteiligung an dieser internationalen Solidaritätsaktion.

### III. Die Wiederauffüllung der IDA (1.7.1987 - 30.6.1990)

Die Verhandlungen über die 8. Wiederauffüllung der IDA werden voraussichtlich Ende September mit einem Betrag von 12 Mia. \$ (IDA VII 9 Mia. \$) abgeschlossen werden.

In verschiedenen Gesprächen mit der Leitung der Weltbank kam klar zum Ausdruck, dass sowohl die Leitung der IDA wie auch die Geberländer von der Schweiz eine angemessene Mitarbeit im Rahmen von IDA VIII erwarten. Wir haben uns auch im Entwicklungskomitee der Weltbank und des IWF für vermehrte konzessionelle Hilfe zur Unterstützung von Anpassungsprogrammen in den ärmeren Ländern ausgesprochen. Wir haben Wert darauf gelegt, unsere Unterstützung der Bretton Woods Institutionen zu bekräftigen, und wir haben unseren Willen, uns am internationalen Effort zur Mobilisierung von Mitteln für Entwicklung und Anpassung im Rahmen der IDA VIII zu beteiligen, bekräftigt.

### IV. Form der Beteiligung

Unsere Beteiligung an IDA VII wurde in einem Briefwechsel mit dem Präsidenten der IDA festgelegt. Der Brief gab unsere Absicht bekannt, unter Vorbehalt der Genehmigung der entsprechenden Mittel durch die eidgenössischen Räte, an Kofinanzierungen im Umfang von 200 Mio. Fr. während der Wiederauffüllungsperiode von IDA VII beizutragen. Der Briefwechsel wurde durch ein Abkommen ergänzt, welches die praktischen Modalitäten der Durchführung der Kofinanzierungen festhielt. Diese Form der Beteiligung hat sich bewährt: Die Schweiz hatte die Möglichkeit, die Länder und Projekte für Kofinanzierungen auszuwählen und an der Vorbereitung, Prüfung sowie an der Durchführung der Projekte teilzunehmen. Gleichzeitig erlaubte sie es uns, die internationale Anerkennung unserer Beteiligung an der interna-



tionalen Solidaritätsaktion IDA zu sichern. Ein weiterer Schritt in Richtung Multilateralisierung unseres Beitrages wäre innenpolitisch schwierig und ohne Mitgliedschaft in der IDA und damit Mitspracherecht bei der Projektauswahl wohl auch nicht gerechtfertigt.

Wir schlagen Ihnen deshalb vor, unseren Beitrag an IDA VIII in der gleichen Form wie bei IDA VII zu gestalten.

V. Die Höhe des schweizerischen Beitrages an IDA VIII in Form von Kofinanzierungen

Das Prinzip einer Weiterführung und einer Erhöhung unserer Kofinanzierungen mit der IDA ist unumstritten. Die Höhe des schweizerischen Beitrages in Form von Kofinanzierungen wird im Endeffekt von der politischen Beurteilung abhängig sein, was entwicklungspolitisch und international wünschbar und innenpolitisch tragbar ist. Dieser Entscheid des Bundesrates kann erst nach dem Aufstockungsentschluss der IDA Länder festgelegt werden. Die Bestimmung der Höhe des IDA Beitrages wird folgenden Elementen Rechnung tragen müssen:

- Viele der ärmeren Länder sind mit einer mittelfristigen Zahlungsbilanzkrise konfrontiert, die ihre Entwicklungschancen stark beeinträchtigen. Die ärmeren Länder können oft schmerzhaft Anpassungsprogramme nur durchführen, wenn sie neue Kredite zu sehr günstigen Bedingungen erhalten. Die IDA ist ein sehr geeignetes Instrument, um glaubhafte Strukturanpassungsprogramme in den ärmeren Entwicklungsländern zu unterstützen. Die Schweiz hat sich - im Rahmen der Diskussionen über das Verschuldungsproblem - immer für eine vermehrte, international koordinierte Hilfe an die ärmeren Länder ausgesprochen. Eine solche Hilfe ist nur möglich, wenn starke internationale Organisationen eine Führungsrolle übernehmen. Unserer Forderung nach vermehrter international koordinierter Hilfe für Strukturanpassungen und Entwicklung der ärmeren Länder sind daher nur glaubwürdig, wenn wir die IDA Aktionen tatkräftig unterstützen.



- Eine angemessene Unterstützung der internationalen Solidaritätsaktion IDA entspricht den Prinzipien unserer Aussenpolitik und unserer Politik der Entwicklungszusammenarbeit. Die Schweiz unterstützt traditionell internationale Solidaritätsaktionen und setzt sich für ein faires burden sharing solcher Aktionen ein. Die Verteilung des IDA Beitrages auf die verschiedenen Geberländer ist das Resultat von Verhandlungen, an denen sich die Schweiz - als Nichtmitgliedland - nicht beteiligt. Die IDA hat jedoch Indikatoren festgelegt, die helfen sollen, eine objektive Verteilung der IDA-Last unter den Geberländern zu erreichen. Die Anwendung dieser Kriterien zeigt, dass der Schweizer Anteil an den IDA-Aufstockungen - wenn sie Mitglied wäre - 2 bis 3.5 % betragen würde. Ohne eine substantielle Erhöhung unseres Beitrages ist zu erwarten, dass die IDA und die anderen Geberländer unseren Beitrag als ungenügend betrachten werden.
- Ein international nicht als angemessen betrachteter Beitrag der Schweiz an IDA VIII würde aussenpolitische und aussenwirtschaftspolitische Folgen haben. Er könnte verschiedenen Regierungen einen nicht unwillkommenen Vorwand geben, das schweizerische Bekenntnis zum Multilateralismus als selektive Eigeninteressenverteidigung zu deklarieren. Er könnte den latenten Bemühungen einiger IDA-Mitgliedländer Auftrieb geben, die Beteiligung der Schweiz an IDA-finanzierten Ausschreibungen in Frage zu stellen. Eine solche Initiative ist in der jetzigen Lage nicht auszuschliessen: (i) die Finanzierung ist heute eine überaus wichtiger Faktor, ja, oft sogar eine Bedingung für den Handel mit Drittweltstaaten; (ii) Finanzierungen werden mehr und mehr als protektionistisches Instrument im Handel eingesetzt; (iii) der Schweizer Anteil an IDA-finanzierten Lieferungen erreicht einen Prozentsatz (4.2 % 1983-85), der in keinem Verhältnis zum schweizerischen Engagement steht und der international ein Stein des Anstosses sein kann.



Andererseits werden die Möglichkeiten des schweizerischen Beitrages an der IDA durch folgende Ueberlegungen eingeschränkt:

- Unser IDA-Beitrag muss den anderen Prioritäten unserer Entwicklungszusammenarbeit Rechnung tragen. Er sollte nicht auf Kosten unserer Unterstützung der Hilfswerke oder prioritärer bilateraler Programme geschehen. Er darf uns auch nicht dazu führen, andere internationale Organisationen in einem angemessenen Rahmen zu unterstützen oder uns die notwendige Flexibilität nehmen, an internationalen Sonderaktionen - wie z.B. mögliche Aktionen in Australafrika - teilzunehmen.
- Unser prioritäres Ziel ist eine stetige Erhöhung unserer Entwicklungshilfe. Wir benötigen dafür einen politischen Konsensus, der heute existiert, jedoch fragil ist. Der innenpolitische Kontext für eine substantielle Erhöhung unseres IDA-Beitrages ist nicht günstig: die Abstimmung von 1976 ist noch nicht vergessen und unsere multilaterale Hilfe findet nur schwache Unterstützung in den Kreisen der Bevölkerung, die sich sonst sehr für eine erhöhte Entwicklungszusammenarbeit einsetzt.
- Unser IDA-Beitrag muss auch den längerfristigen finanziellen Verpflichtungen, die eine solche Leistung nach sich zieht, Rechnung tragen. Der relativ tiefe Dollarkurs könnte uns erlauben, heute einen Anteil an der Aufstockung zu übernehmen, der bei zukünftigen höheren Aufstockungen zu Erwartungen führen würde, denen wir im Rahmen der in der Finanzplanung vorgesehenen Mittel nur schwerlich gerecht werden könnten.

#### VI. Sprachregelung

Aufgrund dieser Situation schlagen wir folgende Sprachregelung für die Vertreter der Schweiz an den kommenden Treffen der Bretton Woods Institutionen vor.

- Die Schweiz wird bei Ihren Kofinanzierungen der von den IDA-Mitgliedländern beschlossenen Erhöhung von IDA VIII voll Rechnung tragen.
- Die Schweiz wird ihre Politik einer engeren Zusammenarbeit mit der IDA weiterführen und soweit wie möglich verstärken.
- Der schweizerische Beitrag an IDA VIII wird, wie für IDA VII, in der Form von ungebundenen Kofinanzierungen für einen noch zu bestimmenden Betrag erfolgen.

#### VII. Ergebnisse der Konsultationen

Das Eidgenössische Finanzdepartement ist einverstanden.

#### VIII Antrag

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN



Zum Mitbericht an:

- EFD

Protokollauszug an:

- Bundeskanzlei, zum Vollzug
- Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, GS (7), BAWI (15)
- Eidg. Departement für Auswärtige Angelegenheiten (10)
- Eidg. Finanzdepartement (3)



WEITZERISCHER BUNDESRAT  
CONSEIL FEDERAL SUISSE  
CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

22. Sep. 1986

Weiterführung der Zusammenarbeit der Schweiz mit  
der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA)

A

Aufgrund des Antrages des EDA und des EVD vom 12. September 1986

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen

1. Der Bericht über die Haltung der Schweiz gegenüber IDA VIII wird in zustimmendem Sinne zur Kenntnis genommen.
2. Die vorgeschlagene Sprachregelung für die Verteter der Schweiz an den kommenden Treffen der Bretton Woods Institutionen wird genehmigt.
3. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten werden ermächtigt, mit der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) in Verhandlungen über die Abwicklung von Kofinanzierungen während der IDA VIII Periode zu treten.

Für getreuen Auszug  
der Protokollführer